

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 30.10.2023

Allgemein/ Bau

1 Geltungsbereich

(1) Alle Beauftragungen, Bestellungen oder Abrufe (nachfolgend „Aufträge“) von Lieferungen und Leistungen (zusammen nachfolgend als Leistung bezeichnet) der *Rohde Kommunikations-, Elektro- und Bau GmbH* (nachfolgend „Auftragnehmer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Auftrages gültigen Fassung, soweit keine weitere schriftliche Vereinbarung vorliegt. Die aktuelle Fassung ist unter www.spergau-rohde.de hinterlegt und wird auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn *Rohde Kommunikations-, Elektro- und Bau GmbH*... den AGBs des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen oder die Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos entgegengenommen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn *Rohde Kommunikations-, Elektro und Bau GmbH* der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(3) Aufträge und sonstige rechtserhebliche Erklärungen (z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Kündigungen) sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) von der zur Beauftragung berechtigten Stelle des Auftraggebers erfolgen. Der Textform genügt auch, wenn Erklärungen über spezielle, zur Auftragsabwicklung vereinbarte internetbasierte Kommunikationsplattformen, abgegeben werden. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tage zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, andernfalls am nächsten Geschäftstag.

2 Vertragsbestandteile und Grundlagen

Beinhaltet in dem vorliegenden Vertrag sind:

- (1) Der Auftrag
- (2) jegliche Leistungsbereiche
- (3) die Leistungsbeschreibung

3 Geheimhaltung/ Datenschutz

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden.

(2) Der Auftragnehmer ist gemäß §§ 28 ff BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu nutzen, zu überarbeiten und zu löschen.

4 Integrität, Sicherheitsüberprüfung

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern bzw. zu sanktionieren.

(2) Sofern die Leistung eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit (i.S.d. § 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz- SÜG) an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Kunden/des Auftraggebers zum Gegenstand hat, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die nach dem SÜG sicherheitsüberprüft sind.

(3) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) und der danach auf den Betrieb anwendbaren tariflichen Bestimmungen, sowie der einschlägigen Vorschriften des SGB IV und SGB VII durch sich und seine Unterauftragnehmer zu.

5 Leistungszeit

(1) Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich.

(2) Nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen oder vor dem vereinbarten Leistungstermin gewünschte Leistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine unter Umständen nicht eingehalten werden können.

(4) Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen ist deren Bereitstellung in vertragsgemäßem/ abnahmefähigem Zustand maßgeblich.

6 Rechnung / Steuern

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen und die Rechnung an die in dem Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden. Jede Rechnung muss die namentliche Bezeichnung und Positionsnummer der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen enthalten. Weiterhin ist der Ansprechpartner für die Auftragsabwicklung, die Auftragsnummer sowie die Empfangsstelle anzugeben. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen des UStG, insbesondere §§ 13, 13 a und 13 b sowie 14 und 14 a UStG entsprechen.

(2) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

7 Verzug

Bei Verzug finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

8 Gefahrübergang/ Abnahme/ Mängeluntersuchung

(1) Erfüllungsort ist der Bestimmungsort für die Leistung.

(2) Werkleistungen bedürfen, sofern nichts anderes vereinbart ist, der schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber.

9 Mängelhaftung

(1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, die vertraglichen Leistungen ordnungsgemäß und fachgerecht unter Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Leistung maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie der jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik und Schutzvorschriften zu erbringen.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme bestimmt ist, mit der Abnahme der Leistung die Mängelhaftung für den vertragsgemäßen und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Leistung.

(3) Für während der Verjährungsfrist auftretende Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10 Vertragserfüllung durch Dritte

Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer ist zulässig.

11 Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht, wenn für den kündigenden Teil die Fortsetzung des Vertrages wegen eines wichtigen Grundes nicht mehr zumutbar ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht.

(2) Evtl. bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.